

Pressemitteilung

087/2020

2.388 Zeichen

Bauleitplanung für das Gebiet „Wuffigmühle“

Markredwitz, 3. Juli 2020. Der Stadtrat der Stadt Markredwitz hat in seiner Sitzung am 30.06.2020 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 13. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanentwurfes einschließlich Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen.

Der Entwurf vom 15.06.2020 und der Entwurf des Bebauungsplanes vom 15.06.2020 können aufgrund der Corona-Pandemie nur nach telefonischer Vereinbarung (09231/501-400) im Stadtbauamt Markredwitz, Böttgerstraße 10, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 6 eingesehen werden. Terminvereinbarungen und Einsichtnahmen sind für den Auslegungs-Zeitraum 14.07.2020 bis 17.08.2020 während der üblichen Dienstzeiten möglich (Montag bis Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Erforderlichenfalls können auch andere Termine vereinbart werden.

In diesem Zeitraum besteht Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Äußerung sowie zur Erörterung. Während der Auslegungsfrist kann jeder Anregungen und Bedenken zum Entwurf der 13. Flächennutzungsplanänderung und zum

Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der oben genannten Zeiten zur Niederschrift beim Stadtbauamt vorbringen. Zusätzlich können die Unterlagen während des Auslegungszeitraums unter www.marktredwitz.de/Stadtentwicklung/Bauleitpläne/Bebauungspläne/ Wuttigmühle auch online eingesehen werden. Es besteht die Möglichkeit, gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB Stellungnahmen ebenfalls online abzugeben. Zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung wird auf den Lageplan vom 15.06.2020 hingewiesen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Zusätzlich wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Über Anregungen und Bedenken entscheidet dann der Stadtrat der Stadt Marktredwitz.